

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stadt Wien - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle (MA 39)

Zertifizierungsstelle für Bauprodukte WIEN-ZERT

- Die Leistungen der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle (MA 39) werden gemäß den durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juni 2020 genehmigten Tarifen verrechnet.
- Diese Tarife werden jährlich auf Grund des jeweils angegebenen Basiswertes für Ziviltechniker*innen-Leistungen indexangepasst.
- Wenn über die Höhe der Gebühren keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme geltenden Tarife als übliches Entgelt. Es bleibt der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle vorbehalten, einen durch besondere Umstände gerechtfertigten Mehraufwand geltend zu machen.
- Voraussetzung für die Aufnahme von Zertifizierungstätigkeiten ist eine ordnungsgemäße schriftliche Auftragserteilung (Annahmebestätigung) mit allen notwendigen Angaben und allfälligen Unterlagen.
- Die Zugänglichkeit für Inspektionen beziehungsweise Probenentnahmen und gegebenenfalls Prüfungen vor Ort sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind seitens der Auftraggeber*innen vorzusehen. Auftragspezifisch findet entweder eine Inspektion beziehungsweise Probenentnahme durch Bedienstete der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle oder durch von der Zertifizierungsstelle beauftragte Inspektor*innen statt. Terminvereinbarungen werden telefonisch oder schriftlich getroffen, sofern es sich nicht um vorgesehene unangesagte Inspektionen oder Probenentnahmen handelt.
- Die Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle haftet nicht für Schäden aller Art durch überregionale und unvorhergesehene Katastrophenereignisse sowie für Mehrkosten für dadurch erforderliche Wiederholung von Probenentnahmen und Prüfungen.
- Gebührenschildner*in ist grundsätzlich die*der Auftraggeber*in. Die Verrechnung erfolgt nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen.
- Die Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle kann vor Beginn des Zertifizierungsverfahrens einen Gebührenvorschuss verlangen.
- Außer den Tarifen hat die*der Auftraggeber*in, sofern nicht anders vereinbart, die Nebenkosten für Leistungen Dritter zu tragen (zum Beispiel Inspektion, Kosten der Prüfstelle für die Prüfung des Bauprodukts, Postgebühren, Transporte, Entsorgung, Versicherungen, Zölle et cetera).
- Die Gebühren sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens einen Monat nach Entstehung ohne Abzug (kein Skonto), unabhängig vom Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens, fällig. Bei Zahlungsverzug werden die bei Forderungen der Stadt Wien festgelegten Mahnspesen und Verzugszinsen von der Abteilung Rechnungs- und Abgabewesen (MA 6) in Rechnung gestellt, bei Nichterfüllung werden weitere Einbringungsmaßnahmen gesetzt.
- Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Zertifizierungsentscheidungen, sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen schriftlichen Form.
- Wird ein Auftrag widerrufen, eingeschränkt oder einvernehmlich abgebrochen, hat die*der Auftraggeber*in in jedem Fall anteilig die Gebühren und Nebenkosten zu bezahlen.
- Die Haftung der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle bezieht sich nur auf die Zertifizierungen, jedoch nicht auf andere wie immer geartete Umstände.
- Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle (bis zu einem maximalen Ausmaß von 2 Millionen Euro) entspricht mehr als der doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Rahmensumme. Wird von der*dem Auftraggeber*in eine höhere Deckungssumme benötigt, ist diese gesondert zu vereinbaren.
- Es gelten die Regelungen der ÖNORM B 2110 Punkt 11.3.1 (Ausgabe 2023-05-01). Im Speziellen wird darauf verwiesen, dass, wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit ein Ersatz des Schadens
 - bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Eurogeltend gemacht werden kann.
- Die*Der Auftraggeber*in ist verpflichtet, die Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle bei Weitergabe von Ergebnissen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Im Rahmen ihrer, die Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle betreffenden Tätigkeit, ist eine Haftung der Dienststellenleitung nach dem Ziviltechnikergesetz ausgeschlossen.
- Zertifikate verbleiben im Eigentum der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle.
- Der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Durch Vergütung erwirbt die*der Auftraggeber*in nicht das Recht, die Leistungen der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle ohne deren ausdrückliche Einwilligung zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen. Auszüge, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle.
- Bei Bezugnahme auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie zum Beispiel Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, sind die Anforderungen der Zertifizierungsstelle zu erfüllen. Zertifikate dürfen nur ungekürzt veröffentlicht werden.
- Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung ist die Verwendung aller Veröffentlichungen und Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen, zu entfernen beziehungsweise unkenntlich zu machen.
- Die Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle garantiert ihren Auftraggeber*innen die streng vertrauliche Behandlung aller auftragsbezogenen Daten und Ergebnisse mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Einsichtnahmen durch Dritte sowie der gesetzlich vorgegebenen Meldepflichten (z.B. Artikel 53 Bauprodukteverordnung).
- Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungs- beziehungsweise Kollisionsnormen, sofern diese auf ein anderes als das österreichische Recht verweisen. Für alle aus dem Rechtsgeschäft etwaig entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Stadtvertretung in Wien 1., Rathaus, ausschließlich zuständig.
- Sind im Zuge des Zertifizierungsverfahrens Prüfungen erforderlich, gelten dafür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Prüflabors.